



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

INFORMATIONSBULLETIN

WWW.CIFA.CH

2025

Erklärung der Symbole

Die Glocke wird **neben den Neuheiten** platziert und hilft Ihnen so, diese schnell zu unterscheiden.



Erfahren Sie mehr über das jeweilige Thema, indem Sie den QR-Code scannen, der an verschiedenen Stellen im Dokument zu finden ist.



Dieses Symbol bedeutet, dass ein Vorgang ganz einfach **direkt online** auf unserer Internetplattform E-Services durchgeführt werden kann.



Die CIFA ist ...



Eine Zwischenberufliche AHV-Kasse



26 Mitarbeiter, darunter 2 Auszubildende



7 Familienzulagenkassen



Mehr als 7'700 angeschlossene Unternehmen und Selbständigerwerbende



**Eine Pensionskasse
2. Säule – ZKBV**



Mehr als 9'700 AHV- und IV-Rentner/innen



Ein einziges online Portal für die Verwaltung der 1. und 2. Säule



Rund 20'000 Familienzulagen für Kinder

Neuheiten 2025

- ◆ **Geringfügiger Lohn**.....Punkt 2.2
- ◆ **Öffentlich-rechtliche Schulden – Betreibung auf Konkurs statt Pfändung**.....Punkt 5.1
- ◆ **1. Schritt zur Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 64 Jahre und 3 Monate**.....Punkt 6.1
- ◆ **Steigerung der AHV/IV-Renten**.....Punkt 6.1
diese Steigerung hat einen Einfluss auf.....Punkte 3.1, 4.1, 7.3 und 8.1
- ◆ **Auszahlung einer 13. AHV-Rente**.....Punkt 6.1
- ◆ **Erhöhung der Mindestbeträge der FZ gemäss Bundesgesetz**.....Punkt 7.4
- ◆ **Familienzulagen CIFA – Senkung des Beitragssatz**.....Punkt 7.6

INHALTSVERZEICHNIS

1 Unterstellung und Beitragspflicht

- 1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen..... 6
- 1.2 Beitragspflicht7 

2 Arbeitgeber

- 2.1 Paritätische Beitragssätze..... 8
- 2.2 Massgebender AHV-Lohn8 
- 2.3 Anmeldung von Personaländerungen..... 9

3 Selbständigerwerbende

- 3.1 Persönliche Beiträge..... 10 
- 3.2 Festsetzung der Beiträge..... 10

4 Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

- 4.1 Beitragssatz 11 

5 Erhebung der Beträge

- 5.1 Öffentlich-rechtliche Schulden – Betreibung auf Konkurs
statt Pfändung 12 
- 5.2 Zahlungsfristen und Verzugszinsen..... 12

6 Leistungen der AHV/IV/EO

6.1 Leistungen der AHV.....	13	
6.2 IV-Leistungen.....	15	
6.3 Zulagen (EO, MSE, EAE, BUE und AdopE).....	16	

7 Familienzulagen

7.1 Organisation und Gesetzgebung.....	18	
7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden.....	18	
7.3 Besonderheiten von Arbeitnehmern.....	19	
7.4 Beträge der Familienzulagen – Bundesregelung.....	19	
7.5 Beträge der Familienzulagen – Freiburg.....	20	
7.6 Beitragssatz.....	20	

8 Berufliche Vorsorge (BVG)

8.1 Zinssatz/Grenzbeträge.....	21	
--------------------------------	----	---

9 E-Services

9.1 Interinstitutionelles Portal.....	22	
---------------------------------------	----	---

1. Unterstellung und Beitragspflicht

1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

Unterstellung

Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen)



Unselbständig Erwerbende, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung)



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/ EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend der Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).



1.2 Beitragspflicht



Person, die Lohnbezügerin ist oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt

Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag



Obligatorische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

**64 Jahre und 3 Monate* (Frauen)
65 Jahre (Männer)**



Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus



Erhebung von Beiträgen, ausser an die Arbeitslosenversicherung, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 16'800.- pro Jahr und Arbeitgeber. Seit dem 1. Januar 2024 hat der/die Arbeitnehmer/in die Möglichkeit, auf die Franchise zu verzichten.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, profitieren von einem Freibetrag von Fr. 1'400.- pro Monat und Arbeitgeber, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge erhoben werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit zu wählen, ob dieser Freibetrag auf dem erhaltenen Lohn angewendet werden soll oder nicht.

Arbeitnehmer/innen, die auf die Franchise verzichten wollen, müssen dies ihrem Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohns des Jahres mitteilen. Selbständig-erwerbende müssen ihren Verzicht auf die Franchise ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des betreffenden Beitragsjahres mitteilen.

Nicht erwerbstätige Person

Ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und bis zum Erreichen des Referenzalters



Obligatorische AHV/IV/EO-Beiträge

**64 Jahre und 3 Monate* (Frauen)
65 Jahre (Männer)**



Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

Verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft, die nicht erwerbstätig sind, gelten jedoch als versichert, wenn ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Lebenspartner jährlich Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (Fr. 1'060.-) entrichtet.

*AHV21: Schrittweise Erhöhung des Referenzalters auf 65 Jahre vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Ab dem 1. Januar 2028, wird das Referenzalter für alle auf 65 Jahre festgelegt. Siehe Seite 13.

2. Arbeitgeber

2.1 Paritätische Beitragssätze

Die Beitragssätze werden für das Jahr 2025 nicht geändert. Die Beiträge der Arbeitslosenversicherung werden bis zu einem maximalen Jahreslohn von Fr. 148'200.– erhoben.

Nachfolgend die Details:

	AHV/IV/EO	ALV bis Fr. 148'200.– vom Bruttolohn
Beitragssätze	10.60%	2.20%
Arbeitgeber	5.30%	1.10%
Arbeitnehmer	5.30%	1.10%

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- Die Zulagen der eidgenössischen Erwerbsersatzentschädigung von Dienstleistenden (Militär- oder Zivildienst), Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des andern Elternteils, Betreuungsentschädigung;
- 0.9% pro Monat des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Die vollständigen Löhne von 100% wenn Kurzarbeitsentschädigung bezogen wurde;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Pikettdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfall/Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

 e-services

Melden Sie Ihre Löhne in wenigen Klicks!

Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;
- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Einkommen bis zu Fr. 750.–, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Geringfügige Löhne, die den Betrag von **Fr. 2'500.–** (statt Fr. 2'300.–) pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);
- Effektive Unkosten welche belegt werden können oder pauschale Unkosten gemäss AHV-Recht. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrlaute (Befreiung bis Fr. 5'300.–).



2.3 Anmeldung von Personaländerungen



Einstellung von Personal



Wir empfehlen Ihnen, Ihre Meldungen regelmässig über die Personalanmeldung zu machen (verfügbar auf unserer gesicherten Internetplattform E-Services oder auf unserer Internetseite: www.cifa.ch). Der Arbeitgeber muss einen neuen Arbeitnehmer bei der Einstellung eindeutig identifizieren und spätestens auf der Lohnmeldung für das vergangene Jahr melden.

Austritt Mitarbeitende



Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eines/r Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

e-services

Verwalten Sie Ihre Mitarbeiter ganz einfach online!

3. Selbständigerwerbende

3.1 Persönliche Beiträge

Die Beitragssätze sowie die massgeblichen Einkommen, die ab dem 1. Januar 2025 gelten, werden nachfolgend näher erläutert:



Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 60'500.-	10%
Zwischen Fr. 10'100.- und Fr. 60'500.-	Von 5,371% bis 9,321% (sinkende Skala)
Unter Fr. 10'100.-	Minimalbeitrag von Fr. 530.-

3.2 Festsetzung der Beiträge

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 10'100.- liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,371%) erhoben werden. **Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden.**

 e-services

Melden Sie Ihr Einkommen online an!

Eine **Differenz von mindestens 25 %** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen hat einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet.

4. Versicherte ohne Erwerbstätigkeit



4.1 Beitragssatz

Die Höhe der Beitragssätze sowie die Höhe der Mindestbeiträge sind wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere Fr. 50'000.– bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Weniger als Fr. 350'000.–	Fr. 530.–	—
Fr. 350'000.–	Fr. 636.–	Fr. 106.–
Fr. 1'750'000.–	Fr. 3'604.–	Fr. 159.–
Fr. 8'950'000.– und mehr	Fr. 26'500.–	—



Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 1'060.– (d. h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 530.–) pro Kalenderjahr entrichtet.

5. Erhebung der Beiträge

5.1 Öffentlich-rechtliche Schulden – Betreuung auf Konkurs statt Pfändung

Ab dem 1. Januar 2025 werden öffentlich-rechtliche Schulden wie Steuern, Mehrwertsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge auf dem Konkursweg betrieben, sofern der Schuldner/ die Schuldnerin im Handelsregister eingetragen ist und nicht mehr durch Pfändung.

Diese Gesetzesänderung hat weitaus einschneidendere Auswirkungen auf Unternehmen und Selbständige, da sie die Löschung der Firma zur Folge haben kann. Die öffentlichen Einrichtungen können die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens einstellen und alle Güter und Vermögenswerte beschlagnahmen lassen, um das Unternehmen zu liquidieren.

Diese neuen Bestimmungen gelten auch für bereits laufende Betreibungen, für die vor dem 1. Januar 2025 kein Pfändungsankündigung ausgestellt wurde.

5.2 Zahlungsfristen und Verzugszinsen

Monatliche/vierteljährliche Abrechnung

Die Zahlungsfrist für jede Akontorechnung für Beiträge ist der 10. des Monats, der auf den in Rechnung gestellten Zeitraum folgt



Rückwirkende Rechnungsstellung

Beiträge für abgelaufene Jahre und Nachtragsabrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Rechnungsstellung oder Beitragsverfügung zahlbar



Wie werden die Verzugszinsen berechnet?

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen laufen die Verzugszinsen ab dem Ende der Abrechnungsperiode (bei monatlicher oder vierteljährlicher Rechnungsstellung) oder ab dem Datum der Rückrechnung (bei rückwirkender Rechnungsstellung) gemäss nachfolgendem Schema



Verfahren

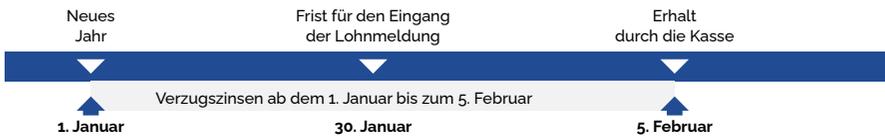
Akontobeitragsrechnung für den Monat März



Rechnung Zusatzabrechnung



Erhalt der Lohndeklaration mit Differenz zugunsten der Ausgleichskasse



6. Leistungen der AHV/IV/EO

6.1 Leistungen der AHV

Das Rentenalter wird für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt. Das Referenzalter für Frauen wird ab dem 1. Januar 2025 schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Im	Referenzalter für Frauen	Geburtsjahr
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964



Das flexible Rentensystem ermöglicht es, die Rente zwischen 63 und 70 Jahren ab einem beliebigen Monat zu beziehen. Ebenfalls ist es möglich, den Rentenbetrag zwischen 20 und 80% einer vollen Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben oder die gesamte Rente zu beziehen.

Für Frauen der Übergangsgeneration (Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden) wurden Ausgleichsmassnahmen eingeführt, indem sie einen lebenslangen Rentenzuschlag erhalten, wenn die Rente im Referenzalter ausbezahlt wird oder einen günstigen Kürzungssatz, wenn die Rente vorbezogen wird.

Wir empfehlen Personen, die das Referenzalter erreichen, die Rentenanmeldung etwa 3 Monate vor ihrem Geburtstag einzureichen. Die Anmeldung auf eine vorbezogene Rente muss unbedingt spätestens bis zum Ende des Monats eingereicht werden, in dem die Auszahlung beantragt wird.



AHV-Leistungen pro Monat

	Minimum	Maximum
Altersrente	Fr. 1'260.-	Fr. 2'520.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	Fr. 3'780.-	
Witwen- oder Witwerrente	Fr. 1'008.-	Fr. 2'016.-
Waisenrenten oder Kinderrente	Fr. 504.-	Fr. 1'008.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind	Fr. 1'512.-	

(auf der Grundlage einer vollständigen Beitragsdauer - Skala 44)



Hilflosenentschädigungen der AHV pro Monat

Schwere Hilflosigkeit	Fr. 1'008.-
Mittlere Hilflosigkeit	Fr. 630.-
Leichte Hilflosigkeit	Fr. 252.-



Auszahlung einer 13. AHV-Rente



Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Initiative für eine 13. AHV-Rente) wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 von Volk und Ständen angenommen.

Die 13. Altersrente wird einmal jährlich im Dezember als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausgezahlt. Sie entspricht einem Zwölftel des Betrags der Altersrente, die in dem betreffenden Jahr bezogen wurde.

Nur Versicherte, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten eine 13. AHV-Rente.

Die 13. AHV-Rente sollte durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden, welche noch einer Volksabstimmung unterliegen wird. Das Parlament muss die Gesetzesänderungen für ihre Umsetzung und Finanzierung sicherstellen.

6.2 IV-Leistungen

Der Invaliditätsgrad bestimmt die Rente, auf die eine Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Anspruch auf eine Rente (in % einer ganzen Rente)
40%	25%
41%	27.5%
42%	30%
43%	32.5%
44%	35%
45%	37.5%
46%	40%
47%	42.5%
48%	45%
49%	47.5%
50-69%	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad
70-100%	100% (ganze Rente)

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Rente.

Die Höhe der ganzen Invalidenrente, basierend auf einer vollen Beitragsdauer, beträgt mindestens Fr. 1'260.- und höchstens Fr. 2'520.-.



6.3 Zulagen (EO, MSE, EAE, BUE und AdopE)

Erwerbsausfallentschädigung

Eine Zulage wird an Personen bezahlt, die in der Schweizer Armee dienen, Zivildienst leisten, im Zivilschutz dienen oder an Leiterkursen von «Jugend und Sport» teilnehmen.

Kategorien von Personen	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Rekruten	Fr. 69.-	Fr. 69.-
Erwerbstätige (80% des Einkommens)	Fr. 69.- Fr. 124.-*	Fr. 220.-
Nicht-Erwerbstätige	Fr. 69.- Fr. 124.-*	Fr. 69.- Fr. 124.-*

**Betrag für Dienste, die zur Erlangung eines höheren Grades geleistet wurden (Unteroffiziersschule, Offiziersschule, ...)*

Mutterschaftsentschädigung

Frauen, die einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine eidgenössische Mutterschaftsentschädigung während 14 Wochen (98 Tagen), die in Form eines Taggeldes ausbezahlt wird.

Eine Mutter, deren Kind direkt nach der Geburt länger als zwei Wochen im Spital bleiben muss, hat Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung um bis zu 56 Tage. Insgesamt können seit der Geburt maximal 154 Taggelder ausbezahlt werden.

Verlängerung des Anspruchs bei Tod der Mutter

Seit dem 1. Januar 2024 hat der Vater oder die Ehefrau der Mutter Anspruch auf 98 zusätzliche Taggelder, wenn die Mutter am Tag der Entbindung oder innerhalb von 97 Tagen danach stirbt. Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod und der Urlaub muss ohne Unterbruch bezogen werden.

Zulage für den anderen Elternteil (Zulage des Vaters/der Ehefrau der Mutter)

Seit dem 1. Januar 2021 hat der zweite Elternteil die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Urlaub am Stück oder tageweise zu beziehen.

Verlängerung des Anspruchs bei Tod des Vaters oder der Ehefrau der Mutter

Seit dem 1. Januar 2024 hat die Mutter, wenn der Vater oder die Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes stirbt, Anspruch auf 14 zusätzliche Taggelder. Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod und der Urlaub muss innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten seit dem Tod bezogen werden.

Betreuungsentschädigung

Die Zulage ist für Eltern bestimmt, deren minderjähriges Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und deshalb einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege benötigt. Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Urlaub und Erwerbsausfallentschädigung.

Maximal 98 Tagessätze, die zwischen den Eltern aufgeteilt werden, werden innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausbezahlt.

Adoptionsentschädigung

Der Adoptionsurlaub richtet sich an erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen.

Ab dem 1. Januar 2023 haben Eltern, welche die Bedingungen erfüllen, Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, der innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Kindes bezogen werden muss.

Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) ist für die Auszahlung der Adoptionszulagen zuständig.

Berechnung der Leistungen EO, MSE, EAE, BUE und AdopE

Die Zulage entspricht 80 % des durchschnittlichen Einkommens, das vor dem Bezug der Leistung erzielt wurde. Der Höchstbetrag für Zulagen beläuft sich auf Fr. 220.– pro Tag.



7. Familienzulagen

7.1 Organisation und Gesetzgebung

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

FAK-Kasse CIFA

für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben

FAK-Kasse/gemäss Tätigkeitsbereich

Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten

FAK-Kasse CIAF

Für alle Firmen die einen Geschäftssitz oder Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben

7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.- pro Jahr festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.

7.3 Besonderheiten von Arbeitnehmern

Das Mindesteinkommen, das zum Bezug von Familienzulagen berechtigt, beträgt Fr. 7'560.– pro Jahr oder Fr. 630.– pro Monat. Dies gilt auch für eine Person, die Teilzeit arbeitet. 

Wenn eine Person mehrere Arbeitsstellen hat, werden die Einkommen zusammengerechnet. Der Anspruch auf die Zulage besteht bei dem Arbeitgeber, der den höchsten Lohn auszahlt.

Jede Änderung im Zusammenhang mit der Situation des Arbeitnehmers muss gemeldet werden, da dies einen Einfluss auf den Anspruch auf Familienzulagen hat (z. B. Krankheit/Unfall, Änderung des Zivilstands, Umzug usw.).

 e-services

Beantragen Sie die Familienzulagen online!

7.4 Beträge der Familienzulagen – Bundesregelung

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht. Die Kinderzulage wird von Fr. 200.– auf Fr. 215.– pro Monat und die Ausbildungszulage von Fr. 250.– auf Fr. 268.– pro Monat erhöht. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Jahr 2009 ist dies die erste Anpassung. 

Die Erhöhung der Mindestbeträge für Kinderzulagen wird in den Kantonen, die die bundesrechtlich festgelegten Mindestbeträge auszahlen, zu einer automatischen Erhöhung führen.

Zurzeit richten 7 Kantone die im FamZG vorgesehenen Mindestbeträge für die Kinderzulage aus (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und 6 für die Ausbildungszulage (ZH, GL, SO, BL, AG und TI).

Andere Kantone, die bereits jetzt höhere Familienzulagen festgesetzt hatten, könnten ihre Einheitsbeträge anpassen.

Genauere Informationen werden die betroffenen Mitglieder erhalten.

7.5 Beträge der Familienzulagen – Freiburg

Die Beträge der Familienzulagen im Kanton Freiburg bleiben im Jahr 2025 unverändert:

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Einmalige Geburts- oder Adoptionszulage	Fr. 1'500.–
Monatliche Kinderzulage	Fr. 265.–* / Fr. 285.–**
Monatliche Ausbildungszulage	Fr. 325.–* / Fr. 345.–**

* für die beiden ersten Kinder; ** ab dem 3. Kind



Die Kinderzulage wird spätestens bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt.

Die Ausbildungszulage wird ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat und bis zum Ende der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr.

e services

Reichen Sie die Studienbescheinigung online ein!



7.6 Beitragssatz

Gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 25. November 2024 wird der Beitragssatz der Familienzulagenkasse CIFA für 2025 auf 2.25% gesenkt. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch und setzt sich wie folgt zusammen:

Basissatz	2.17%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.25%

Die Beitragssätze der Mitglieder der FAK-Kasse CIAF werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

8. Berufliche Vorsorge (BVG)



8.1 Zinssatz/Grenzbeträge

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz ab dem 1. Januar 2024 weiterhin auf 1,25% zu behalten.

Die BVG Grenzbeträge sind die folgenden:

Grenzbeträge	Beträge
Eintrittsschwelle	Fr. 22'680.–
Minimaler koordinierter Jahreslohn	Fr. 3'780.–
Maximaler koordinierter Jahreslohn	Fr. 64'260.–
Koordinationsabzug	Fr. 26'460.–
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 90'720.–

Darüber hinaus werden am 1. Januar 2025 die Hinterbliebenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Preisentwicklung angepasst.

Die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität beginnt ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, das Sparen für das Alter ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die Versicherung endet, wenn der Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht oder wenn aus einem anderen Grund als Invalidität, Tod oder Pensionierung das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 2021 kann eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Versicherung weiterführen oder verlangen, dass ihre Versicherung im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird (Art. 47a BVG).

9.1 Interinstitutionelles Portal

Ein einziges Portal, um alle Ihre Sozialversicherungen zu verwalten

Erleichtern und vereinfachen Sie Ihre administrativen Schritte, indem Sie Ihre Mitarbeiter online anmelden. So haben Sie Zugriff auf zahlreiche Dienste von ihrem Mitarbeiterdatenblatt:

- Anträge auf Familienzulagen
- Zivilstandsänderungen im BVG
- Vertragliche Änderungen im BVG
- Personalausritte
- Entsendungen ins Ausland



Ihrerseits können Sie:

- Meldung der AHV-Löhne am Ende des Jahres
- Rechnungsanzahlungen anpassen
- Löhne dem BVG melden
- Simulation der geschuldeten BVG-Beiträge eines Mitarbeiters bei Eintritt oder Vertragswechsel



Ausserdem finden Sie hier folgende Dokumente oder können diese herunterladen:

- AHV- und/oder BVG-Rechnungen
- BVG-Abrechnungen
- FAK-Bezüger
- Listen der EO- / MSE-Anspruchsberechtigten



Zögern Sie nicht mehr und beantragen Sie Ihren Zugang!



Dieses Informationsbulletin gibt nur einen Überblick der geltenden Bestimmungen. Einzig das Gesetz ist massgebend.



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2



Familienausgleichskasse
CIFA



Zwischenbetriebliche Kasse für
berufliche Vorsorge – ZKBV



Kontaktieren Sie uns direkt:

Familienzulagen: 026 552 66 60, allocationsfamiliales@cifa.ch

AHV-Beiträge: 026 552 66 70, cotisations@cifa.ch

AHV-Leistungen: 026 552 66 80, prestations@cifa.ch

ZKBV: 026 552 66 90, ciepp@cifa.ch



Rue de l'Hôpital 15 | 1700 Freiburg
Tel. 026 552 66 66 | www.cifa.ch | cifa.avv@cifa.ch